



86

26. Januar 2010

Gemeinderat
9527 Niederhelfenschwil

Gemeinde Niederhelfenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Zonenplan Anpassungen 2009

Mit der im Jahre 2006 vom Baudepartement zur Kenntnis genommen kommunalen Richtplanung legte der Gemeinderat das Konzept für die räumliche Entwicklung der Gemeinde fest. In der Folge wurde der Zonenplan überprüft und Sie beabsichtigen verschiedene Anpassungen vorzunehmen. Es sind dies im Wesentlichen:

- Umzonungen gemäss Richtplan-Entwicklungszielen (z.B. Wohn- zu Kernzone, etc.);
- Abseits des Siedlungsgebiets Zuweisung des UeG zur Landwirtschaftszone;
- Anpassungen an digitalisierte Plangrundlage und Parzellenstrukturen;
- Zweckzuweisung nach Art. 17 BauG bei den Grünzonen.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die wesentlichen Hinweise sind aufgenommen worden. Die Prüfung ergibt somit, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

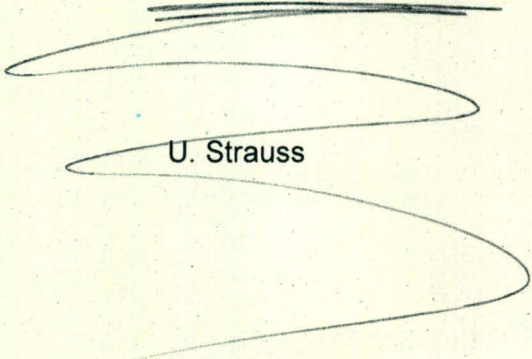
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Waldfeststellung
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
KFA
AREG-OP
AREG-DI, F. Schneider